

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 65 (1939)
Heft: 13

Rubrik: Aus Welt und Presse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

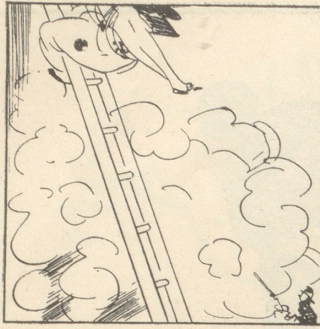
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



MILLAR WATT

Aus Welt und Presse

Bearbeitet von Org.

Bankschein-Ehen

Deutsche Mädchen marschieren — aufs Standesamt!

Im «Bund» weist Zivilstandsbeamter Dr. R. Roller auf die noch zu wenig beachtete Gefahr der Scheinehen hin. Sein Artikel wird nachstehend gekürzt wiedergegeben.

Das Problem der sogenannten Scheinehen, mit dem sich die zuständigen Behörden bereits früher öfters zu befassen hatten, ist durch die Rückberufung deutscher Dienstboten heute wieder mehr in den Vordergrund gerückt. Zeitungsmeldungen zufolge sollen die Zivilstandsämter in Holland einen Massenandrang deutscher Dienstmädchen zu verzeichnen haben, die durch Verheiratung mit einem Einheimischen die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben möchten, um so den Weisungen der deutschen Behörden zu entgehen. Aber auch bei uns in der Schweiz macht sich bereits eine ähnliche Erscheinung geltend. So hatte das Zivilstandsamt Basel seit Erlaß der deutschen Verordnung bis heute nicht weniger als 60 Gesuche deutscher Dienstmädchen um Verkündung zu erledigen. Nicht viel anders steht es bei den Zivilstandsämtern Zürich, Bern, St. Gallen und Schaffhausen, die ebenfalls über das übliche Maß hinaus um Auskunft über die Erfordernisse einer Eheschließung mit Schweizern angegangen werden.

Dieser wachsenden Zunahme der Heiratslust deutscher Mädchen mit Schweizern ist größte Aufmerksamkeit zu schenken. Wir müssen uns bewußt sein, daß die Mehrzahl dieser Ehen nur geschlossen wird, um auf diesem Wege das Schweizerbürgerrecht zu erwerben. Kommen alle beabsichtigten Ehen zustande, liegt die Gefahr nahe, daß dadurch in eine Großzahl von Familien schweizerischer Nationalität ein fremder Geist eingetragen wird.

Bei der bekannten Toleranz der Schweizer wird es einer ausländischen Mutter nicht schwer fallen, ihre Kinder im Sinn ihrer angestammten Heimat zu erziehen. Denn eine Assimilation dieser ausländischen Ehefrauen dürfte nur in den wenigsten Fällen eintreten. Die Ehe wurde ja nicht in erster Linie

geschlossen, um dem Grundsatz der ungeteilten Lebensgemeinschaft von Mann und Frau nachzukommen, sondern aus der selbstsüchtigen Ueberlegung heraus, sich das Schweizerbürgerrecht zu sichern und damit einer zwangsweisen Rückkehr nach Deutschland zu entgehen. Vielfach werden solche Scheinehen schon nach kurzer Zeit wieder aufgelöst, ohne daß je die eheliche Gemeinschaft aufgenommen worden wäre. Diese Art der Eheschließung, bei der es sich um nichts anderes als ein Geschäft handelt — sind doch Fälle bekannt, wo dem Pseudoehemann Summen bis zu Fr. 1000 ausbezahlt wurden — kennt man nicht erst heute. Aber die Gefahr vermehrter Scheinehen ist nach den gemachten Ausführungen gegeben.

Es stellt sich daher neuerdings die Frage, ob wir über ein genügendes Rechtsmittel verfügen, Scheinehen ungültig zu erklären. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat dies bis heute verneint. Um so erfreulicher ist es festzustellen, daß sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß man gegen derartige Eheschließungen Front machen muß. So hat das Bezirksgericht Zürich durch Urteil vom 12. April 1938 eine zwischen einem Schweizer und einer ausgewiesenen Französin eingegangenen Ehe zum Zwecke der Verschaffung des Schweizerbürgerrechts an die Ausländerin als ungültig erklärt, gestützt auf Art. 2, Abs. 2 ZGB: «Der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.» Wir wollen nur hoffen, daß auch das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit seine Rechtsprechung auf diesem Gebiete revidiert. Um aber eine wirksame Bekämpfung der Scheinehen durchführen zu können, wäre es angezeigt, eine Teilrevision

unseres Zivilgesetzbuches in bezug auf die Bestimmungen der Bürgerrechtserwerbung bei Verheiratung (Art. 161) und derjenigen über die Nichtigkeitsgründe einer Ehe (Art. 120) ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Wir schließen unsere kurzen Ausführungen mit den Worten Prof. Eggers: «Dieses Spiel mit dem Institut der Ehe verletzt das Rechtsbewußtsein und untergräbt das Ansehen der Rechtsordnung. Die öffentlichen Interessen gestatten nicht, den Abschluß von Scheinehen zu dulden.»

Glücklicherweise ist inzwischen in der Westschweiz eine weitere Scheinehe als nichtig erklärt worden.

Es ist klar, daß falls noch nicht genügend Rechtsmittel zur Verfügung stehen sollten, sie geschaffen werden müssen. Gegen jede Angriffswaffe gibt es ein Defensivmittel. Gegen Tanks Tankfallen und Tankabwehrkanonen. Warum sollte es gegen Bankschein-Ehen keine Fallen geben? Man müßte nur nach homöopathischem Prinzip Gleiches mit Gleichem bekämpfen. Den Schein durch gesalzene Gerichtsbußen für Zahlung weiterer Scheine.



...«Denk wurde zu drei Jahren Zuchthaus und lebenslänglicher Landesverweisung verurteilt. Da er mit der Auslieferung nach Deutschland zu rechnen hat, bedankte er sich für die Verurteilung und die langjährige Zuchthausstrafe in der Schweiz.»



Aristo
ist unstreitig
der feinste
Eier-Cognac

W. & G. Weistlog & Co., Zürich

Kennen Sie?
das reizende Café

Mona

Zürich
bei der Sihlporte

NEUES HOTEL-RESTAURANT
KRUNE-UNTERSTRASS ZÜRICH 6

Schaffhauserstraße 1

5 Minuten vom Hauptbahnhof. Zimmer mit fließend
Kalt- und Warmwasser. von Fr. 4.50 an. Letzter
Komfort. Eig. Garagen. «Kronenstübli»-Spezialitäten.

Tel. 6 16 88.

Inhaber: Hans Buol-de Bast.